Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

5. Landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908, die Bewährung von Beihilfen an zuruhegesetze Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-318627

5. Landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908,

die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend.

(Ges. und BOBI. S. 601.)

§ 1.

Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Witwen von etatmäßigen Beamten können verwilligt werden, wenn der Ruhes oder Bersorgungsgehalt und das sonstige Einkommen einer solchen Person zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre unselbständigen Familienangehörigen nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränktem Maße fähig ist oder nach den besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Tätigkeit nicht erlangen kann.

Beihilfen an hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können gewährt werden, falls sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruslichen Ausbildung einer Beihilfe dringend bedürftig sind.

Boraussetzung für die Verwilligung von Beihilfen ist ferner, daß die betreffende Person einer solchen Zuwendung würdig ist und daß unterhaltungspslichtige Verwandte, die in der Lage sind, ihrer Verpflichtung in ausreichender Weise nachzukommen, nicht vorhanden sind.

§ 2.

Beihilfen an vormals etatmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden sind, sowie an Hinterbliebene solcher Personen können nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit verwilligt werden.

§ 3.

Die Beihilfen werden bei einer vorübergehenden Notlage in einmaligen Beträgen, bei länger andauernder Hilfsbedürftigkeit in Jahresbeträgen und zwar je nach Umständen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre oder dauernd verwilligt.

Dauernde Beihilfen dürfen jedoch nur Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, und Hinterbliebenen von Beamten, die vor diesem Zeitpunkt gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, gewährt werden.

§ 4.

Alle Beihilfen sind unbedingt widerrustlich und werden insbesondere dann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögenssoder Einkommensverhältnissen einer unterstützten Person eintritt oder wenn die Voraussetzung der Würdigkeit nicht mehr zutrifft.

§ 5.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. In der Regel soll jedoch innerhalb eines Kalenderjahres und für die einzelne Person und zwar an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene aus der Klasse der oberen Beamten nicht mehr als 350 Mark, der mitteren Beamten nicht mehr als 300 Mark und der unteren Beamten nicht mehr als 250 Mark verwilligt werden. Nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen dürfen diese Sähe überschritten werden.

Die Beihilfen - mit Ausnahme derjenigen für Sinterbliebene von Hauptlehrern – werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesekes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungs= zweige gemeinsamen Etatsätzen verwilligt.

Die Besuche um Gewährung von Beihilfen sind, ab= gesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober in der Regel bei den Begirksfinangstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse 3u richten.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung

der Gesuche bis Ende November erstreckt.

Bu den Besuchen sind Bordrucke zu benuten, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

\$ 7.

Diejenigen Beamtenhinterbliebenen, die bereits im Benuß solcher Beihilfen (Bnadengaben) find, beziehen diese Die Einreichung neuer Besuche kommt für sie erst in Frage, wenn die Zeit, für welche die Beihilfe bewilligt worden ist, abläuft oder wenn sie ausreichende Bründe für eine Erhöhung der Beihilfe oder deren dauernde Verwilligung glauben geltend machen zu können.

Diese Besuche, ebenso die Besuche von Beamtenhinter= bliebenen um Neuverwilligung von Beihilfen (Bnadengaben) find im laufenden Jahre nochmals bei den Brokherzog= lichen Bezirksämtern und erst vom kommenden Jahre an bei den in § 6 genannten Bezirksfinangstellen einzu-

reichen.

Die Verwilligung von Beihilfen an Kinterbliebene von Bolksschulhauptlehrern richtet sich auch weiterhin nach den besonderen hierüber erlassenen Vorschriften.